



**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**  
Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Postfach 16 42, 38286 Wolfenbüttel

wavelet design  
Herrn Andreas Menz  
Ottenlock 4  
31515 Wunstorf

Bearbeitet von  
**Maximilian Beck**

E-Mail  
[maximilian.beck@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:maximilian.beck@nlstbv.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
09.11.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
14.30351-4 (A 515) 1419Z

Durchwahl (0 53 31) 88 09-  
312

Wolfenbüttel  
08.12.2015

## Allgemeinerlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen in Niedersachsen

Sehr geehrter Herr Menz,

die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, erteilt zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 4 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)<sup>1</sup> folgende

### Allgemeinerlaubnis

I.

**Erlaubnisinhaber:**

**wavelet design**  
Ottenlock 4 , 31515 Wunstorf

**Steuerer:**

**Andreas Menz**, geb. 04.11.1963 in Verden/ Aller  
Ottenlock 4 , 31515 Wunstorf

**Nanis Pantelis**, geb. 19.06.1981 in Preveza  
Ottenlock 17, 31515 Wunstorf

**Umfang der Erlaubnis:**

Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen mit einer Gesamtmasse von je maximal 5 kg ohne Verbrennungsmotor bis zu einer maximalen Höhe von 100 m über Grund (AGL).

Der Betrieb der unbemannten Luftfahrtsysteme über Menschen und Menschenansammlungen, Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten von Polizei oder anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sowie in Luftsperrgebieten und Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 17 LuftVO) ist nicht gestattet. Dies gilt auch für den Betrieb über Justizvollzugsanstalten, Industrieanlagen, Anlagen der Energie-

<sup>1</sup> Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894)

erzeugung und –verteilung und militärischen Anlagen, soweit diese Stellen den Betrieb nicht ausdrücklich gestattet haben.

**Zweck:** **Gewerbliche Erstellung von Luftbildern und Luftvideos**

**unbemannte  
Luftfahrtsysteme:** jeweils elektrobetrieben und max. Abfluggewicht < 5 kg

**Geltungsbereich:** Land Niedersachsen

**Betriebszeiten:** Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (SR bis SS)

**Befristung:** Die Erlaubnis ist bis **31.12.2016** befristet.

## II.

### Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG<sup>2</sup> ) erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis nicht erteilt worden wäre,
  - nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Behörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten,
  - der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
  - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Erlaubnis oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
2. Die mit dem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.

## III.

### Nebenbestimmungen

1. Starts und Landungen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten durchgeführt werden.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die zuständige Ordnungsbehörde/ Polizeidienststelle vorab zu informieren. Innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten darf von dieser Erlaubnis nur Gebrauch gemacht werden, wenn der

<sup>2</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems nicht aufgrund der Schutzgebietsverordnung untersagt oder unter Erlaubnisvorbehalt gestellt ist. In jedem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn des Flugbetriebes zu informieren. Bei Flügen in den Bereichen der Nationalparks „Wattenmeer“ und „Harz“ ist eine Genehmigung von der jeweiligen Nationalparkverwaltung einzuholen.

3. Die unbemannten Luftfahrtsysteme dürfen nur von den in der Erlaubnis als „Steuerer“ genannten Personen gesteuert werden.
4. Die unbemannten Luftfahrtsysteme sind so zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, landwirtschaftlichen Nutztiere und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden. Personen dürfen nicht angefliegen oder überfliegen werden.
5. Die Start- und Landeplätze sind abzusichern, um eine Gefährdung von Dritten auszuschließen.
6. Der Betrieb der unbemannten Luftfahrtsysteme darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers und in Sichtweite des Steuerers<sup>3</sup> erfolgen. Der automatisch-autonome Betrieb (z.B. mittels GPS-waypoint-Navigation) ist nur in Sichtweite erlaubt und nur wenn der Steuerer jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit eingreifen kann.
7. Bei dem Betrieb der unbemannten Luftfahrtsysteme muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu dritten Personen, landwirtschaftlichen Nutztieren sowie zu öffentlichen Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen und anderen Hindernissen eingehalten werden. Die Beurteilung eines ausreichenden Abstandes ist vom Steuerer so vorzunehmen, dass jegliche Beeinträchtigung und Gefährdung ausgeschlossen ist.
8. Für die Vorbereitung des Betriebes sind vom Steuerer alle wesentlichen Informationen über die örtlichen Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Einsatzes der unbemannten Luftfahrtsysteme herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (un-/kontrollierter Luftraum, Entfernung zu Flughäfen/ Landeplätzen/ Segelfluggeländen, Flugsicherungsanlagen u.a.) einzuholen sowie ein an den Einsatz angepasstes Notfallverfahren für das Notfallszenario „Funkausfall“ festzulegen.
9. Für die Beurteilung der luftfahrtspezifischen Belange sind die von den Flugsicherungsorganisationen herausgegebenen aktuellen Luftfahrerkarten, -handbücher sowie das aktuelle VFR-Bulletin zu verwenden.
10. Beim Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen ist auf weiteren Flugverkehr zu achten. Die unbemannten Luftfahrtsysteme haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Im Einsatzraum von Luftfahrzeugen der Polizeien des Bundes oder der Länder und der Rettungsdienste ist der Betrieb nicht erlaubt bzw. umgehend einzustellen. Die Aufnahme bzw. die Wiederaufnahme des Betriebs von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von 1,5 Kilometern zu einer solchen Einsatzstelle ist nur mit Genehmigung des örtlichen Einsatzleiters erlaubt.

---

<sup>3</sup> Erläuterung: Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn das Luftfahrtgerät ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr zu sehen oder eindeutig zu erkennen ist (vgl. § 19 Absatz 3 Satz 2 LuftVO)

11. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten. Wenn dauerhafte oder wiederholte (Funk)Störungen auftreten sind hierzu die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde zu informieren.
12. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten. Der Flugbetrieb ist solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.
13. Der Erlaubnisinhaber hat einen Nachweis (Aufzeichnungen über den jeweiligen Flugbetrieb) über den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen mit folgenden Angaben zu führen:
  - Name des Steuerers,
  - Datum und Uhrzeit,
  - Einsatzort (mit genauen Angaben),
  - Dauer des Einsatzes,
  - Bezeichnung des Gerätes
  - Anzahl von Starts und Landungen,
  - Gesamtflugzeit des Einsatzes,
  - Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.

Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und der ausstellenden Behörde auf Verlangen vorzulegen.

14. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.
15. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften §§ 37 Absatz 1a), 43 LuftVG i.V. m. § 101 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)<sup>4</sup> bestehen.
16. Die Allgemeinerlaubnis oder eine beglaubigte Kopie davon ist beim Betrieb der unbemannten Luftfahrtsysteme mitzuführen und auf Verlangen von Vertretern der Luftfahrtbehörde, der Polizei, des Ordnungsamtes oder sonstigen betroffenen Stellen vorzuweisen.
17. Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer von der Begrenzung von Flugplätzen, sowie auf Flugplätzen bedarf der Zustimmung der Luftaufsicht oder der Flugleitung.
18. Vor dem Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen innerhalb des kontrollierten Luftraums ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle nach § 21 Abs 1 Nummer 5 LuftVO einzuholen.

---

<sup>4</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1964 (BGBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

#### **IV. Hinweise**

1. Mit Hilfe von unbemannten Luftfahrtsystemen darf nicht in den räumlich gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z.B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).
2. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
4. Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Nebenbestimmungen festlegen.
5. Sofern für einen Einsatz der unbemannten Luftfahrtsysteme von dieser Erlaubnis abgewichen werden soll, ist eine gesonderte Erlaubnis rechtzeitig bei der ausstellenden Behörde zu beantragen.
6. Als Orientierungshilfe für kontrollierte Lufträume kann z. B. die beigefügte Grafik oder der vom Bund-Länder-Fachausschuss unverbindlich empfohlene Internet Link <http://www.skyfool.de/luftraeume> genutzt werden. Die Nutzung dieser Luftraumdaten entbindet nicht von der gesetzlichen Verpflichtung der gewissenhaften und ordentlichen Flugvorbereitung.

#### **V. Begründung**

Sie beantragen eine luftrechtliche Erlaubnis, um mit unbemannten Luftfahrtsystemen Luftbilder und Luftvideos zu erstellen.

Da Sie die Geräte nicht zum Zwecke der Sport- oder Freizeitgestaltung nutzen wollen, vielmehr der Einsatz einem gewerblichen Zweck dient, handelt es sich um unbemannte Luftfahrtsysteme, deren Betrieb unabhängig vom Gewicht gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 7 LuftVO erlaubnispflichtig ist. Für den Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen ohne Verbrennungsmotor und bis max. 5 kg Gesamtmasse (inkl. Akkus und Kamera) kann unter den genannten Einschränkungen eine allgemeine Erlaubnis erteilt werden.

Die Allgemeinerlaubnis gibt klar den Rahmen an, welche Einsätze von unbemannten Luftfahrtsystemen durch sie abgedeckt sind. Sollten Sie Einsätze planen, die hierüber hinausgehen, sind Einzelanträge erforderlich. Unter Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen ist eine Beeinträchtigung Dritter nicht zu erwarten.

## VI. Kostenfestsetzung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Gemäß §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)<sup>5</sup> i. V. m. Abschnitt VI Ziff. 16 a des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV erhebe ich für diese Erlaubnis eine Gebühr in Höhe von **150,00 Euro**.

Der Gebührenrahmen nach Abschnitt VI Ziff. 16 a i. V. m. § 2 Abs. 2 LuftKostV beträgt 30,00 Euro bis 500,00 Euro. Im Hinblick auf den Umfang des Verfahrens und des behördlichen Aufwandes ist die Erhebung einer Gebühr in Höhe von **150,00 Euro** als angemessen anzusehen.

Ich bitte, den **Betrag in Höhe von 150,00 €** innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides, auf das Konto der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, welches in der Fußzeile auf Seite 1 benannt ist, zu überweisen.

Geben Sie als Verwendungszweck unbedingt das Kassenzzeichen **8213001196132** (ohne weitere Angaben) an. Einzahlungen ohne dieses Kassenzzeichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden. Bitte halten Sie die Zahlungsfrist ein.

Bei der Anforderung von Verwaltungskosten hat eine Klage gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO<sup>6</sup> keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungsverpflichtung besteht daher grundsätzlich fort.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Beck

<sup>5</sup> V. v. 14.02.1984 BGBl. I S. 346; zuletzt geändert durch Artikel 4 V. v. 29.10.2015 BGBl. I S. 1894

<sup>6</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

**Anlage: Kontrollierte Lufträume in Niedersachsen**



